

## Archiv-Ordnung des PSB

### § 1

Verantwortlich für die Führung des Archivs des PSB ist der 1. Vorsitzende. Er hat dafür zu sorgen, daß das Archiv vollständig bleibt und fortgeführt wird. Es darf nicht passieren, daß die wertvollen Unterlagen mit unersetzlichen Dokumenten irgendwann einmal verloren gehen. Der 1. Vorsitzende kann die Archivaufgaben delegieren, er behält jedoch die alleinige Verantwortlichkeit.

### § 2

Zur Sicherstellung und Überwachung der Vorschrift gem. § 1 wird in jeder Mitgliederversammlung ein Archivprüfer nebst Stellvertreter gewählt. Dieser hat die Aufgabe, die Vollständigkeit des Archivs und seine Weiterführung zu prüfen und dies in der Mitgliederversammlung zu Protokoll zu bestätigen.

### § 3

In das Archiv sind an Unterlagen aufzunehmen:

- a) Festschriften der Kongresse
- b) Protokolle nebst aller Anlagen von Sitzungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, der Mitgliederversammlungen und aller Ausschüsse und aller sonstigen Gremien und Organe, in denen Protokolle geführt werden.
- c) Entscheidungen des Schiedsgerichtes
- d) Haushaltspläne, Jahresabschlüsse, Haushaltsvoranschläge, Nachtragshaushalte.
- e) sämtliche Ordnungen und die Satzung
- f) Registerauszüge
- g) Bescheide Finanzamt
- h) der amtliche Nachrichtenteil aus der Rochade Europa, bzw. des offiziellen amtl. Organs des PSB
- i) wichtiger, themenbezogener Schriftwechsel von grundsätzlicher oder bedeutender Relevanz

### § 4

Im Archiv müssen gesammelt werden:

- a) die Ergebnisse der Pfalzmeisterschaften in sämtlichen Turnieren (mit Abschlußtabellen und Angabe der Vereinszugehörigkeit der Spieler)
- b) wie oben: die Ergebnisse der Pfalz-Jugendmeisterschaften
- c) Abschneiden Pfälzischer Spieler und Mannschaften auf höheren Ebenen.

## § 5

Im Archiv sollen gesammelt werden:

- a) Zeitungsausschnitte mit Schachnachrichten (außer denjenigen die in der Rochade veröffentlicht wurden.
- b) sonstige Druckerzeugnisse mit Pfälzer Schachbezug
- c) Schachfotos

## § 6

Die Ordnung des Archivs ist Sache des jeweiligen Bearbeiters.  
In einem Archivplan soll der Aufbau des Archivs erklärt werden, damit ein Nachfolger oder Nutzer Zugang zum Archiv hat.

## § 7

Die Herausgabe von Archivunterlagen ist nur gegen schriftliche Quittung und nur bezüglich weniger Unterlagen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden zulässig. Zu bevorzugen ist das Anfertigen von Kopien durch den Archivar für Dritte.

## § 8

Diese Archivordnung hat der erweiterte Vorstand in seiner Sitzung vom 08.03.1997 in Kaiserslautern beschlossen.

Die Archivordnung tritt mit dem 01. des auf die Veröffentlichung in der Rochade Europa folgenden Monats in Kraft.

Die Veröffentlichung erfolgte in der Rochade Europa, Heft Nr. 4/1997

gez. Ernst Bedau  
(1. Vorsitzender)

gez. Gerhard Wagner  
(Schriftführer)